

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



277

Nr. 10, Jahrgang 2016

Hannover, den 15. Oktober 2016

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 101* - Satzung Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung. Vom 24. September 2016.....	278
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	
Nr. 102 - Kirchengesetz über die Kirchenmusik in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenmusikgesetz – KiMuG). Vom 6. Mai 2016. (KABl. S. 142)	281
Nr. 103 - Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes. Vom 6. Mai 2016. (KABl. S. 144)	284
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	
Nr. 104 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation ev. Kirchen in Nieder- sachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes – PfBVG). Vom 3. Juni 2016. (ABl. S. 52)	285
Bremische Evangelische Kirche	
Nr. 105 - Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Bremischen Ev. Kirche (Diakoniegesetz). Vom 25. Mai 2016. (GVM S. 136)	286
Nr. 106 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 25. Mai 2016. (GVM S. 135)	288
Nr. 107 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbstän- diger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD). Vom 25. Mai 2016. (GVM S. 136)	288
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
Nr. 108 - Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften. Vom 7. Juni 2016. (KABl. S. 56)	289
Nr. 109 - 11. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 7. Juni 2016. (KABl. S. 56)	291
Nr. 110 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Su- perintendenten und Superintendentinnen. Vom 7. Juni 2016. (KABl. S. 58)	291
Nr. 111 - Kirchengesetz zur Aufhebung der Notverordnung über die Errichtung eines Pastoralkollegs. Vom 7. Juni 2016. (KABl. S. 59)	292

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 112 - Geschäftsordnung der Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Vom 2. Juni 2016. (ABl. S. 190) 292

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 113 - Kirchengesetz zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 26 April 2016. (KABl. S. 70) 300

Lippische Landeskirche

- Nr. 114 - Ratifizierung der Grundordnung der EKD. Vom 21. Juni 2016. (GVOBl. S. 106) 300

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

- Nr. 115 - Kirchengesetz zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 9. April 2016. (ABl. S. 101) 300

Evangelische Kirche der Pfalz

- Nr. 116 - Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 4. Juni 2016. (ABl. S. 48) 301
 Nr. 117 - Gesetz zur Änderung der Wahlordnung. Vom 1. Juni 2016. (ABl. S. 49) 301

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Stellenausschreibung Auslandsdienst im Norden Johannesburgs (Bryanston)/Südafrika..... 302
 Beteiligung der Gewerkschaften an der Arbeitsrechtlichen Kommission EKD-Ost 302

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 101* - Satzung Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung. Vom 24. September 2016.

1. Das Kuratorium der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2016 der Satzungsänderung zugestimmt.
2. Das Finanzamt Hannover-Nord hat mit Schreiben vom 6. Juli 2016 den Änderungen zugestimmt.
3. Die Stiftungsaufsicht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat die Änderungen der Satzung mit Schreiben vom 19. August 2016 gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 i. V. m. § 20 Absatz 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) genehmigt.
4. Der Rat hat in seiner Sitzung am 24. September 2016 die Änderungen der Satzung der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung genehmigt.

Nachstehend wird die Satzung der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung veröffentlicht.

Satzung der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung

Präambel

Bei dem Besuch des deutschen Kaiserpaars im Heiligen Land im Jahre 1898 anlässlich der Einweihung der Erlöserkirche in Jerusalem entstand der Plan, auf dem Ölberg bei Jerusalem ein Hospiz für Besucher des Heiligen Landes und eine Erholungs- und Versammlungsstätte für dort tätige kirchliche Mitarbeiter zu schaffen. Die Mittel wurden in Deutschland durch Sammlungen und Beiträge aufgebracht. Der Grundstein wurde 1907 auf dem Ölberg gelegt. Als Rechtsträger wurde 1913 in Potsdam die „Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung auf dem Ölberge bei Jerusalem“ gegründet. Sie stand unter dem Protektorat der Kaiserin Auguste Victoria und unter dem Schutz des Johanniterordens.

Im Jahre 1936 trat auf Wunsch der Stiftung der „Rheinisch-Westfälische Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen“ in Kaiserswerth in das Kuratorium ein, dass fortan gemeinsam von Vertretern des Johanniterordens und des Diakoniewerks Kaiserswerth gebildet wurde. Damals wurde der Sitz

der Stiftung nach Düsseldorf-Kaiserswerth verlegt. Unter Leitung des neuen Kuratoriums wurde der Ölberg zu einer Stätte internationaler Begegnung im ökumenischen Geiste.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde angesichts der gegebenen menschlichen Not auf dem Ölberg in Verbindung mit dem Lutherischen Weltbund, der zugleich die Treuhänderschaft übernahm, ein Hospitalbetrieb begonnen, welcher zum Schwerpunkt der Tätigkeit der Stiftung wurde.

Zur Sicherung der Fortführung ihrer Arbeit im ökumenischen Geiste hat die Stiftung sich 1966 auf eine breitere Grundlage gestellt und sich in Übereinstimmung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland eine neue Satzung, zuletzt geändert am 27. April 2012, gegeben. Diese erhält mit Wirkung vom 24. September 2016 die folgende Fassung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung auf dem Ölberge bei Jerusalem“ (Ölbergstiftung) und hat ihren Sitz in Hannover. Sie ist eine rechtsfähige und kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

§ 2

Zweck /Gemeinnützigkeit

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher sowie mildtätiger Zwecke durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO. Die Ölbergstiftung bezweckt die Förderung des ökumenischen Gedankens, sie begründet und unterstützt karitative Arbeit auf internationaler Ebene, sie betreibt in Ansehung dieser Aufgaben insbesondere in Verbindung mit dem Lutherischen Weltbund auf dem Ölberg bei Jerusalem ein Hospital und bietet dort zugleich durch Tagungsmöglichkeiten und Mitarbeit an karitativen Aufgaben eine Stätte internationaler Begegnung.

(2) Die Ölbergstiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie verfolgt vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Rahmen des 2. Teils, 3. Abschnitt (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

- a) den auf dem Ölberg bei Jerusalem (Seite des Mount Scopus) gelegenen Grundstücken von ca. 20 Hektar mit der auf ihnen errichteten Kirche, den Gebäuden, Pflanzungen und Mauern einschließlich der Ausstattung der Stiftung;
- b) dem aus beigefügtem Vermögensverzeichnis ersichtlichen Vermögen, das jährlich fortgeschrieben wird.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungs-

zweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(3) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften kann jährlich von einem Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung eine freie Rücklage gebildet werden. Sie gehört zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Ölbergstiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel der Ölbergstiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Ölbergstiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Erträge der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Nachgewiesene bare Auslagen werden ersetzt.

§ 4

Kuratorium

(1) Das Kuratorium der Ölbergstiftung besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, den bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu neun weiteren Mitgliedern.

(2) Den Vorsitz im Kuratorium führt der bzw. die Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Der Rat kann einen ständigen persönlichen Vertreter bestimmen, der den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland im Kuratorium vertritt. Sind der bzw. die Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und sein bzw. ihr ständiger persönlicher Vertreter verhindert, führt der Leiter bzw. die Leiterin der Hauptabteilung IV Ökumene und Auslandsarbeit des Kirchenamtes der EKD den Vorsitz im Kuratorium.

(3) Die übrigen Mitglieder werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen:

- a) bis zu vier Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gliedkirchen der EKD;
- b) der Vertreter bzw. die Vertreterin des Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes im Bereich der EKD;
- c) zwei Vertreter des Johanniterordens;
- d) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Kaiserswerther Diakonie;
- e) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Diakonischen Werkes der EKD.

(4) Die Berufung dieser Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der vorgenannten Stellen. Bei den Vorschlägen von Mitgliedern nach Buchstabe a) ist zuvor zwischen den Gliedkirchen und den entsprechenden gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (EKU und VELKD) ein Einvernehmen darüber herzustellen, dass die Vorgeschlagenen sowohl die gliedkirchlichen Zusammen-

schlüsse als auch mehrere Gliedkirchen vertreten. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Erneuerung der Berufung ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, so hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland als bald im Zusammenwirken mit den Vorschlagsberechtigten für die Berufung eines neuen Mitgliedes zu sorgen.

(6) Eine Vertretung der Mitglieder des Kuratoriums bei der Mitwirkung im Kuratorium ist nicht zulässig.

§ 5

(1) Dem Kuratorium obliegt die Leitung der Ölbergstiftung und die Verantwortung für die Förderung und Erhaltung des Stiftungszwecks und des Stiftungsvermögens.

(2) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner laufenden Aufgaben Ausschüsse bestellen.

(3) Die Geschäftsführung obliegt dem Kirchenamt der EKD.

§ 6

(1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat das Kuratorium einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder dies beantragen.

(3) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) In Eilfällen kann die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege erfolgen.

(5) Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden der Sitzung sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Kuratorium vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis wird durch die Stiftungsaufsichtsbehörde erbracht.

§ 8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Rechnungsführung der Stiftung obliegt dem Oberrechnungsamt der EKD. Sie ersetzt

nicht die in § 11 Absatz 2 Niedersächsisches Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 119) in Verbindung mit § 5 Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18. Dezember 1973 (Kirchliches Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1974 Seite 20) vorgesehene jährliche Vorlage der Jahresrechnung.

§ 10

Örtliche Leitungen

(1) Das Kuratorium kann am Tätigkeitsort der Anstalten und Einrichtungen der Ölbergstiftung eine örtliche Leitung einsetzen. Die Zusammensetzung einer örtlichen Leitung wird vom Kuratorium bestimmt. Ihm steht auch die Abberufung ihrer Mitglieder zu.

(2) Den örtlichen Leitungen obliegt:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung im Rahmen der ihnen vom Kuratorium erteilten Ermächtigung und nach dessen Anweisung;
- b) die Finanzverwaltung und die Leistung der laufenden Ausgaben nach Maßgabe der Anweisungen des Kuratoriums;
- c) die Anstellung des Personals, soweit sie nicht das Kuratorium sich vorbehalten hat;
- d) die Vertretung der Ölbergstiftung gegenüber den Orts- und Landesbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung

(1) Über Änderung der Satzung und über die Aufhebung der Ölbergstiftung beschließt das Kuratorium. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.

(2) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über den Wegfall des bisherigen Zweckes und über die Aufhebung der Ölbergstiftung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Ölbergstiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche sowie mildtätige Zwecke des Johanniterordens, der Kaiserswerther Diakonie und der ökumenischen Diakonie zu verwenden hat. Eine Änderung dieser Satzungsbestimmung kann nicht gegen die Stimmen der in § 4 Absatz 3 Buchstaben c) bis e) angeführten Kuratoriumsmitglieder beschlossen werden.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die keine Änderung des Stiftungszweckes beinhalten, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde, Beschlüsse über Änderung des Stiftungszweckes und über die Aufhebung der Ölbergstiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(5) Satzungsänderungen, die den Zweck der Ölbergstiftung betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

**§ 12
Stiftungsaufsicht**

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Stiftungsaufsichtsbehörde), vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Verzicht auf Einspruch durch die Stiftungsaufsicht oder nach Ablauf der Einspruchsfrist mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 27. April 2012.

H a n n o v e r, den 24. September 2016

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident**

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

**Nr. 102 - Kirchengesetz über die Kirchenmusik in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenmusikgesetz – KiMuG).
Vom 6. Mai 2016.
(KABl. S. 142)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

Die Kirche lobt Gott, bezeugt und verkündet das Evangelium auch durch ihr Singen und Musizieren. Deshalb stellt die Kirchenmusik ein wesentliches Element des Lebens und Wirkens der Kirche dar. Die Kirchenmusik richtet sich in ihren unterschiedlichen Formen an den Grunddimensionen kirchlichen Lebens aus:

Kirchenmusik wirkt durch ihr Zeugnis des Glaubens in der Öffentlichkeit (Martyria). Kirchenmusik stärkt Lob, Gebet und Bekenntnis, betont den festlichen Charakter des Gottesdienstes und dient der Beheimatung der Menschen im Gottesdienst. Sie führt den Gesang der Gemeinde, vertritt deren Stimme in künstlerischen Formen und gestaltet die gottesdienstlichen Ordnungen in angemessener Weise aus (Leiturgia). Kirchen-

musik trägt bei zur Bildung von Gemeinschaft; sie dient dem Aufbau und der Entwicklung des Gemeinlebens. Durch gemeinsames Musizieren bringt sie Glaubende und Zweifelnde zusammen und führt Distanzierte in das kirchliche Leben ein (Koinonia). Die Kirchenmusik vermag Freude, Trost und Halt im Glauben und im Leben zu vermitteln (Diakonia). Sie hält die Werke ihrer Geschichte lebendig und gibt dem Glauben jeweils neu musikalischen Ausdruck. Ihre Vermittlung an andere Menschen ist eine Bildungsaufgabe der Kirche.

Orgeln und Glocken kommt eine besondere kirchenmusikalische Bedeutung zu. Als Kulturgüter erfahren sie unsere Achtung und Pflege.

Die Kirchenmusik ist offen für die Auseinandersetzung mit musikalischen Strömungen der Gegenwart und für Entwicklungen in anderen Künsten und Kulturen. In der weiteren Öffentlichkeit trägt sie zum kulturellen und gesellschaftlichen Leben bei.

**§ 1
Der Auftrag der Kirchenmusik**

Die Ausübung der Kirchenmusik erfolgt in kirchlichem Auftrag. Sie geschieht in künstlerischer Freiheit und kirchlicher Verantwortung.

§ 2

Gliederung der kirchenmusikalischen Dienste

- (1) Der Dienst der Kirchenmusik gliedert sich in hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche Dienste.
- (2) Die Mitglieder der kirchlichen Vokalchöre und Instrumentalgruppen wirken grundsätzlich ehrenamtlich im Sinne des Ehrenamtsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit. Kirchenmusikalische Leitungsaufgaben können auch ehrenamtlich wahrgenommen werden.

§ 3

Stellen für Kirchenmusik

- (1) In den Dekanatsbezirken werden denjenigen Kirchengemeinden, die sich für eine berufsmäßige Ausübung der Kirchenmusik besonders eignen, durch Landesstellenplanung errichtete A- und B-Stellen zugeordnet.
- (2) Die Stellen für Kirchenmusik dienen der Pflege und Entwicklung der Kirchenmusik in der Breite des kirchlichen Lebens in den Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken. Sie haben eine regionale oder überregionale Bedeutung. A-Stellen für Kirchenmusik dienen darüber hinaus der Pflege und Entwicklung der Kirchenmusik unter besonderen künstlerischen Gesichtspunkten.
- (3) Für die kirchenmusikalische Ausbildung und Fortbildung, die Förderung und Beratung der neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sowie die Beratung der Kirchengemeinden in kirchenmusikalischen Fragen ist jedem Dekanatsbezirk in der Regel mindestens ein Dekanatskantorat zugeordnet. Dekanatskantorate sind anteilig A-Stellen und B-Stellen zugeordnet. Sie umfassen einen eigenständigen, von anderen Diensten abgegrenzten Aufgabenbereich.
- (4) Außerhalb der Landesstellenplanung werden Kirchenmusikstellen in der Regel von den Kirchengemeinden bzw. Gesamtkirchengemeinden errichtet (sonstige Stellen).

§ 4

Der Dienst des Kirchenmusikers und der Kirchenmusikerin

- (1) Alle Mitarbeitenden, die eine kirchenmusikalische Leitungsaufgabe wahrnehmen, werden als „Kirchenmusiker“ oder „Kirchenmusikerin“ bezeichnet. Die Berufsbezeichnungen „Kantor“ und „Kantorin“ sind Kirchenmusikern bzw. Kirchenmusikerinnen vorbehalten, die über einen berufsqualifizierenden kirchenmusikalischen Studienabschluss verfügen (A- oder B-Prüfung bzw. A- oder B-Diplom, Bachelor- oder Masterabschluss) und eine A- oder B-Stelle inne haben.
- (2) Die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen haben Teil am Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit. Die Einführung und die Verabschiedung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen erfolgt in einem Gottesdienst. Kantoren und Kantorinnen sind bei

ihrer Einführung gemäß Agende auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis zu verpflichten.

- (3) Der Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen umfasst je nach Befähigung und Auftrag die Leitung von Vokalchören und Instrumentalgruppen, das Orgelspiel und sonstiges Instrumentalspiel sowie den kirchenmusikalischen Unterricht.
- (4) Die Übernahme kirchenmusikalischer Sonderaufgaben durch Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen wie insbesondere die Prüfungsbeauftragung für Kirchenmusik in den Kirchenkreisen und die Orgel- und Glockensachberatung geschieht in kirchlichem Interesse.
- (5) Alle Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind zur Fortbildung verpflichtet.

§ 5

Der Landeskirchenmusikdirektor bzw. die Landeskirchenmusikdirektorin

- (1) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin ist ein Kantor oder eine Kantorin mit der Anstellungsfähigkeit für den kirchenmusikalischen Dienst in A-Stellen.
- (2) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin wird vom Landeskirchenrat für die Dauer von zehn Jahren berufen. Verlängerungen um jeweils fünf Jahre sind möglich.
- (3) Dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin obliegt die fachliche Aufsicht über die Kirchenmusik in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Er oder sie wirkt an allen kirchenleitenden Entscheidungen über die Kirchenmusik mit, arbeitet mit dem Landeskirchenamt, Dekanaten und Pfarrämtern zusammen und hält Kontakt zu den kirchenmusikalischen Verbänden. Er oder sie vertritt die Belange der Kirchenmusik in der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und gegenüber den anderen Musikausbildungsstätten in Bayern.
- (4) Der Landeskirchenrat ernennt auf Vorschlag des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin zwei Kantoren oder Kantorinnen als Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin für die Dauer von jeweils fünf Jahren. Verlängerungen um jeweils weitere fünf Jahre sind möglich.

§ 6

Dienstverhältnis der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

- (1) Die Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis.
- (2) Näheres zu den Dienstverhältnissen der haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen wird durch Arbeitsrechtsregelung geregelt.

(3) Sofern mit hauptamtlichen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen ein Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern begründet wird, sind durch diejenigen Körperschaften, in deren Bereich der reguläre kirchenmusikalische Dienst geleistet wird, nach Maßgabe ihres jeweiligen Anteils zehn Prozent der Personaldurchschnittskosten für den Kirchenmusiker bzw. die Kirchenmusikerin dem Dekanatsbezirk für kirchenmusikalische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

§ 7

Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen

(1) Der Landeskirchenrat ernennt besonders verdiente Kantoren und Kantorinnen zu Kirchenmusikdirektoren bzw. Kirchenmusikdirektorinnen. Die Ernennung erfolgt einmal jährlich zum Sonntag Kantate.

(2) Der Titel Kirchenmusikdirektor bzw. Kirchenmusikdirektorin ist ein Ehrentitel. Er ist nicht an eine Kirchenmusikstelle gebunden und hat keine Auswirkungen auf das Dienstverhältnis. In besonderen Fällen können auch Personen, die nicht als Kantoren oder Kantorinnen tätig sind, jedoch herausragende Verdienste um die Kirchenmusik erworben haben, zu Kirchenmusikdirektoren bzw. Kirchenmusikdirektorinnen ernannt werden.

(3) Die Ernennung zu Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen erfolgt auf Vorschlag einer Fachkommission im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Oberkirchenrat im Kirchenkreis oder der jeweils zuständigen Oberkirchenrätin im Kirchenkreis. Die Fachkommission setzt sich zusammen aus dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin, seinen bzw. ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verbandes evangelischer Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in Bayern e. V. sowie dem zuständigen Referenten oder der zuständigen Referentin im Landeskirchenamt. Die Leitung der Fachkommission obliegt dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin. Voraussetzungen für den Vorschlag zur Ernennung sind neben einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit kirchenmusikalische Verdienste und Leistungen, die für das gesamte kirchenmusikalische Leben von Bedeutung sind und in weitere Teile von Kirche oder Öffentlichkeit einwirken.

(4) Die Gesamtzahl der Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen darf die Hälfte der im aktiven Dienst befindlichen Kantoren und Kantorinnen nicht überschreiten.

(5) Der Landeskirchenrat kann den Ehrentitel in begründeten Fällen aberkennen. Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin ist zuvor zu hören.

§ 8

Zusammenwirken in der Gemeinde

(1) Die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind in ihrer kirchenmusikalischen Tätigkeit dem Kirchenvorstand bzw. dem Dekanatsausschuss verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden. Sie sind von den Leitungsgremien der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke in allen Fragen ihrer dienstlichen Tätigkeit einzubeziehen.

(2) Die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen stehen in der liturgisch-musikalischen Mitverantwortung für den Gottesdienst. Sie wählen die von ihnen gespielten und geleiteten musikalischen Werke aus. Die Auswahl der Gemeindegesänge obliegt dem Liturgen oder der Liturgin im Benehmen mit dem Kirchenmusiker oder der Kirchenmusikerin. Die Mitwirkenden bei kirchenmusikalischen Aufführungen, deren Leitung der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin innehat, werden durch den Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin bestimmt.

(3) Vor der Überlassung des Kirchenraums zu musikalischen Zwecken an Dritte sollen die örtlich zuständigen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen gehört werden. Die Überlassung von kirchenmusikalischen Instrumenten und Arbeitsmitteln an Dritte bedarf einer mit den örtlich zuständigen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen abgestimmten Regelung. Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung bleiben hiervon im Übrigen unberührt.

§ 9

Förderung der Kirchenmusik

(1) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke sorgen dafür, dass die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen dem Profil ihrer jeweiligen Kirchenmusikstelle und dem Grad ihrer Ausbildung entsprechend arbeiten können.

(2) Die Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke unterstützen die Arbeit der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen finanziell und organisatorisch. Insbesondere haben sie für eine angemessene Ausstattung mit Instrumenten, für deren Pflege und für sonstige Arbeitsmittel zu sorgen. Für die kirchenmusikalische Probenarbeit und für Aufführungen sind geeignete und verfügbare kirchengemeinde- bzw. dekanatsbezirkseigene Räumlichkeiten den Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern unterstützt nach Maßgabe des Haushaltsplans der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kirchenmusikalische Aufführungen in den Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken durch finanzielle Zuschüsse.

§ 10

Die kirchenmusikalische Ausbildung

(1) Den Kirchengemeinden, Dekanatsbezirken und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern obliegt gemeinsam die Verantwortung für die Gewinnung und Ausbildung der Kirchenmusiker und Kir-

chenmusikerinnen. Es ist darauf zu achten, dass musikbegabte Menschen jeden Alters für die kirchenmusikalische Ausbildung gewonnen werden.

(2) Die Dekanatskantoren und Dekanatskantorinnen sind verantwortlich für die kirchenmusikalische Ausbildung in den Dekanatsbezirken gemäß den jeweiligen Prüfungsordnungen für das kirchenmusikalische Nebenamt. Die kirchenmusikalischen Ausbildungsmöglichkeiten sollen in ihrer gesamten Breite bekannt gemacht und angeboten werden. Die Dekanatskantoren und Dekanatskantorinnen wählen ihre Schüler und Schülerinnen nach deren Eignung aus.

(3) Die kirchenmusikalische Ausbildung in den Dekanatsbezirken wird von den kirchenmusikalischen Verbänden durch spezielle landesweite Angebote ergänzt.

§ 11

Das Studium der Kirchenmusik

(1) Die berufsqualifizierenden Studienabschlüsse für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen erfordern in der Regel gemäß der jeweils geltenden Studienrahmenordnung für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Hochschulstudium der Evangelischen Kirchenmusik.

(2) Die Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gewährleistet ein am Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ausgerichtetes kirchenmusikalisches Studium. Sie gewinnt musikbegabte Menschen für die Kirchenmusik und bietet neben kirchenmusikalischen Studienangeboten und auf Kirchenmusik bezogenen Grund- und Aufbaustudiengängen auch berufliche Weiterbildungen und kirchenmusikalische Fortbildungen an.

(3) Kirchenmusikalische Studienabschlüsse anderer Hochschulen, die den Anforderungen der für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Studienrahmenordnung entsprechen, werden anerkannt.

(4) Für die Erlangung der Anstellungsfähigkeit führt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern für Absolventen und Absolventinnen des Studienganges Evangelische Kirchenmusik der Hochschule für evangelische Kirchenmusik und anderer Hochschulen ein Praxisjahr zur Berufseinführung durch.

§ 12

Kirchenmusikalische Verbände

(1) Die im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern tätigen kirchenmusikalischen Verbände sind an der Ausübung und Entwicklung der Kirchenmusik beteiligt. Sie haben damit Teil am kirchlichen Auftrag. Aufgrund eigener Satzungen gestalten sie ihre Rechtsform, Strukturen, Arbeitsweisen und Programme selbstständig.

(2) Durch eigene, spezielle Angebote beteiligen sich die kirchenmusikalischen Verbände an der kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildung.

(3) Die kirchenmusikalischen Verbände und die mit Kirchenmusik befassten kirchlichen Dienststellen und Personen pflegen förderliche und verbindliche Beziehungen zueinander.

(4) Die kirchenmusikalischen Verbände werden in ihrem Bestreben, die Vielfalt der Kirchenmusik zu fördern und zu qualifizieren, nach Maßgabe des Haushaltsplans der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern von dieser finanziell unterstützt.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

M ü n c h e n , 6. Mai 2016

Der Landesbischof

Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Nr. 103 - Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes. Vom 6. Mai 2016. (KABl. S. 144)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRg) vom 30. März 1977 (KABl. S. 75), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 11), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 9 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Es wird eine Geschäftsführung und eine stellvertretende Geschäftsführung bestellt.“
- b) Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 9 wird Absatz 9 Satz 2.
- c) Die Absätze 10 und 11 werden gestrichen.

2. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Freistellungen, Aufwandsersatz

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für ihre Tätigkeit jeweils im Umfang von 12,5 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freigestellt. Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses erhalten zusätzlich eine Freistellung von 12,5 Prozent. Die beiden Vorsitzenden erhalten eine weitere Freistellung von 12,5 Prozent, es sei denn, sie haben einen Sitz im Ständigen Ausschuss inne. Die Kosten dieser Freistellungen erstattet die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern auf Antrag den jeweils von den Freistellungen betroffenen Stellen.

(2) Für ihre die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission unterstützende Tätigkeit erhalten auf Antrag pro Sitz die Vereinigungen eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von 10 700 Euro, die Dienstgeber in Höhe von 2 200 Euro.

(3) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Allgemeinen Kirchenkasse der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern getragen.

(4) Die Geschäftsführenden der Arbeitsrechtlichen Kommission werden jeweils zur Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten zur Tätigkeit

in der Arbeitsrechtlichen Kommission freigestellt. Die Personalkosten der Geschäftsführenden tragen Kirche und Diakonie je zu ihrem Teil.“

3. Der bisherige § 10 a wird § 10 b.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

M ü n c h e n , 6. Mai 2016

Der Landesbischof

Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 104 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes – PfBVG). Vom 3. Juni 2016. (ABl. S. 52)

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund von Artikel 92 a) und e) der Verfassung das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes - PfBVG

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (ABl. 2001 S. 144), zuletzt geändert am 8. März 2014 (ABl. 2014 S. 57) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ gestrichen.
2. § 35 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 35
Zulagen

(1) Pröpstinnen und Pröpste und der Direktor bzw. die Direktorin des Predigerseminars erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(2) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Pröpstinnen und Pröpste erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter bis zur elften Stufe eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14. Von der zwölften Stufe an erhalten sie eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des hälftigen Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(3) Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Propstes bzw. der Pröpstin der Propstei Braunschweig und der Domprediger bzw. die Dompredigerin am Dom St. Blasii zu Braunschweig erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur elften Stufe eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 und dem hälftigen Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen A 14 und A 15. Von der zwölften Stufe an erhalten sie eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.“

§ 2

Übergangsregelung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits eine Zulage auf Grund des § 35 PfBVG in der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassung erhalten, beziehen diese ungeachtet der Neufassung weiter, solange ihnen die zur Zahlung der Zulage berechnete Aufgabe ununterbrochen übertragen ist. Eine weitere Übertragung derselben oder einer anderen allgemeinkirchlichen Aufgabe im Sinne des § 35 PfBVG alter Fassung in unmittel-

barem Anschluss an eine befristete Übertragung gilt nicht als Unterbrechung.

(2) Sofern Pfarrerinnen und Pfarrern nach der Neufassung dieses Gesetzes ab dem 1. Juli 2016 eine höhere Zulage zusteht als bisher, so wird die höhere Zulage gewährt.

(3) Solange Pfarrerinnen und Pfarrer eine sog. Wohnungszulage nach dieser Übergangsregelung erhalten, ist die gleichzeitige Gewährung einer Wohnungsausgleichszulage nach § 9 Absatz 3 PflBVG ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

G o s l a r, den 3. Juni 2016

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. M e y n s

Landesbischof

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 105 - Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Bremischen Ev. Kirche (Diakoniegesetz). Vom 25. Mai 2016. (GVM S. 136)

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Grundbestimmung

(1) Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie gibt Zeugnis von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus.

(2) Diakonie richtet sich in ökumenischer Weite an alle Menschen. Sie handelt in zeitgemäßer Weise gemeinsam mit den Menschen in ihren vielfältigen Lebenssituationen.

(3) Diakonie nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch, die Ursachen dieser Nöte zu ergründen und ihnen entgegenzuwirken.

§ 2

Wahrnehmung des diakonischen Auftrages

Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen:

1. durch die Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche,
2. durch rechtlich selbständige Träger diakonischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk Bremen e.V. zusammenschließen,
3. durch die Bremische Evangelische Kirche in Verbindung mit dem Diakonischen Werk Bremen e.V.

Abschnitt 2

Diakonie in der Gemeinde

§ 3

Diakonische Aufgaben der Gemeinde

(1) Jede Gemeinde nimmt diakonische Aufgaben wahr.

(2) Zu den diakonischen Aufgaben der Gemeinde gehören insbesondere:

1. Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,
2. Betrieb von Kindertageseinrichtungen,
3. Förderung der ehrenamtlichen diakonischen Arbeit,
4. Organisation diakonischer Angebote, z.B. Quartiersarbeit, Besuchsdienst, ökumenische Partnerschaften, interkulturelle Zusammenarbeit und Flüchtlingshilfe,
5. finanzielle Förderung diakonischer Arbeit,
6. Vertretung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit.

(3) Die Gemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie nicht selbst wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.

§ 4

Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben in der Gemeinde

(1) Soweit in der Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt ist, ist der Kirchenvorstand (Kirchenrat) grundsätzlich für die diakonische Arbeit in der Gemeinde verantwortlich. Zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgabe soll der Kirchenvorstand (Kirchenrat) ein Gremium (Diakoniausschuss) oder eine Person (Diakoniebeauftragte oder Diakoniebeauftragter) beauftragen, dafür Sorge zu tragen, dass der diakonische Auftrag in der Gemeinde wahrgenommen wird.

(2) Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass anstelle des Kirchenvorstandes (Kirchenrates) ein anderes Gremium für die diakonische Arbeit in der Gemeinde verantwortlich ist (z.B. Diakonien der Altstadtgemeinden).

(3) Der Kirchenvorstand (Kirchenrat) soll sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 mindestens einmal jährlich über die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages in der Gemeinde informieren.

Abschnitt 3 Diakonie in der Bremischen Evangelischen Kirche

§ 5 Bremische Evangelische Kirche und Diakonisches Werk Bremen e.V.

(1) Die Bremische Evangelische Kirche nimmt die übergemeindlichen diakonischen Aufgaben in gesamtkirchlichen Einrichtungen sowie in enger Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Bremen e.V. und dessen Mitgliedern wahr.

(2) Im Diakonischen Werk Bremen e.V. sind die Bremische Evangelische Kirche und die rechtlich selbständigen Träger diakonischer Einrichtungen zusammengeschlossen. Durch ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Bremen e.V. zeigen die rechtlich selbständigen Träger diakonischer Einrichtungen ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung und sind damit der Kirche zugeordnet.

(3) Die Förderung der diakonischen Arbeit sowohl in den Gemeinden als auch in den diakonischen Einrichtungen ist wesentliche Aufgabe der Bremischen Evangelischen Kirche. Dies geschieht auch durch die Mitgliedschaft der Bremischen Evangelischen Kirche im Diakonischen Werk Bremen e.V.

(4) Das Diakonische Werk Bremen e.V. ist ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Es regelt seine Angelegenheiten durch Satzung.

(5) Die Bremische Evangelische Kirche und das Diakonische Werk Bremen e.V. arbeiten zur Erfüllung des diakonischen Auftrages eng zusammen. Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche und der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes Bremen e.V. treffen sich zu regelmäßigen Gesprächen und stimmen öffentliche Stellungnahmen zu Grundsatzenfragen miteinander ab.

(6) Die Bremische Evangelische Kirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes Bremen e.V. nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes durch angemessene jährliche Zuschüsse.

§ 6 Aufgaben des Diakonischen Werkes Bremen e.V.

(1) Das Diakonische Werk Bremen e.V. hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Träger der diakonischen Arbeit auf allen Handlungsebenen zu beraten und zu fördern sowie ihre Interessen nach Maßgabe der Satzung zu vertreten,
2. im Zusammenwirken mit den Gemeinden und den Trägern der rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen zeitgemäße diakonische Arbeitsformen zu entwickeln,
3. mit anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den staatlichen und kommunalen Stellen zusammenzuarbeiten und gegenüber diesen und der Öffentlichkeit die diakonische Arbeit im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche zu vertreten,
4. mit Trägern diakonischer Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene zusammenzuarbeiten,
5. für die Belange von Menschen, deren Fähigkeit zur Selbsthilfe und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben bedroht, eingeschränkt oder verloren gegangen ist, in der Öffentlichkeit einzutreten,
6. Aktionen im Bereich der ökumenischen Diakonie durchzuführen, insbesondere die Aktion "Brot für die Weit",
7. rechtskräftigen kirchengerichtlichen Beschlüssen mit satzungsgemäßen Mitteln Geltung zu verschaffen.

(2) Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche kann dem Diakonischen Werk Bremen e.V. durch Vereinbarung Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

§ 7 Mitglieder des Diakonischen Werkes Bremen e.V.

(1) Die Bremische Evangelische Kirche ist Mitglied des Diakonischen Werkes Bremen e.V. Sie entsendet nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes Bremen e.V. Vertreter oder Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung und den Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes Bremen e.V. Die Benennung obliegt dem Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche.

(2) Im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche tätige rechtsfähige Vereine, Stiftungen und Gesellschaften können Mitglied des Diakonischen Werkes Bremen e.V. werden, wenn sie die Zuordnungsvoraussetzungen nach dem Zuordnungsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(3) Die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD in ihrer jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(4) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes Bremen e.V. müssen die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland anwenden. Ausnahmen sind nur zulässig für Mitglieder, die am 1. Januar 2016 die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland nicht angewandt haben. Sie bedürfen der Zustimmung

des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes Bremen e.V. und der Genehmigung des Kirchengeschäftsausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche.

(5) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes Bremen e.V. müssen das in der Bremischen Evangelischen Kirche geltende Mitarbeitervertretungsrecht und das in der Bremischen Evangelischen Kirche geltende Datenschutzrecht anwenden.

(6) Die Satzung des Diakonischen Werkes Bremen e.V. kann weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft regeln.

(7) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes Bremen e.V. informieren den Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes Bremen e.V. über wichtige Angelegenheiten aus ihrem Bereich.

§ 8

Landespfarramt für Diakonie, Vorstand des Diakonischen Werkes Bremen e.V.

(1) Der Kirchengeschäftsausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche beruft auf Vorschlag des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes Bremen e.V. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Landespfarrerin oder Landespfarrer für Diakonie. Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Diakonie ist beauftragt, die Bremische Evangelische Kirche in diakonischen Angelegenheiten zu vertreten und die diakonische Arbeit in den Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche und in den Einrichtungen, die Mitglieder des Diakonischen Werkes Bremen e.V. sind, in ihrer theologischen Kompetenz zu fördern und geistlich zu begleiten.

(2) Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Diakonie wird vom Verwaltungsrat als alleiniges Vorstandsmitglied oder, wenn der Vorstand aus zwei Personen besteht, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands des Diakonischen Werkes Bremen e.V. berufen. Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes Bremen e.V.

§ 9

Mitwirkung der Bremischen Evangelischen Kirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes Bremen e.V.

Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes Bremen e.V. bedürfen des Einvernehmens des Kirchengeschäftsausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes Bremen e.V.,
2. Auflösung des Diakonischen Werkes Bremen e.V.,
3. Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes Bremen e.V. und der Stellvertretung,
4. Zustimmung des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes Bremen e.V. zu Ausnahmen von der Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechts gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3.

Abschnitt 4 Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
B r e m e n, den 25. Mai 2016

Der Kirchengeschäftsausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche

(B o s s e)	(B r a h m s)
Präsidentin	Schriftführer

Nr. 106 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 25. Mai 2016. (GVM S. 135)

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 11. November 2015 beschlossenen Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (ABl. EKD 2015 S. 311) wird zugestimmt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
B r e m e n, den 25. Mai 2016

Der Kirchengeschäftsausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche

(B o s s e)	(B r a h m s)
Präsidentin	Schriftführer

Nr. 107 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD). Vom 25. Mai 2016. (GVM S. 136)

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz

der EKD – ZuOG-EKD) vom 12. November 2014 (Abl. EKD 2014 S. 340) wird zugestimmt.

Artikel 2

Das anzuwendende einschlägige kirchliche Recht im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Zuordnungsgesetzes der EKD ergibt sich bei diakonischen Einrichtungen aus dem Diakoniegesetz der Bremischen Evangelischen Kirche und der Satzung des Diakonischen Werkes Bremen e. V. in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

(1) Die Zuordnung rechtlich selbständiger nichtdiakonischer Einrichtungen zur Kirche gemäß § 3 Absatz 2 des Zuordnungsgesetzes der EKD erfolgt durch den Kirchenausschuss.

(2) Die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Kirche erfolgt im Regelfall gemäß § 9 Absatz 1 des Zuordnungsgesetzes der EKD durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied des Diakonischen Werkes Bremen e. V. Der Kirchenausschuss kann gemäß § 9 Absatz 2 des Zuordnungsgesetzes der EKD im Einzelfall die Zuordnung einer rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtung zur Kirche vornehmen, wenn die Zuord-

nung über das Diakonische Werk Bremen e. V. gemäß § 9 Absatz 1 des Zuordnungsgesetzes der EKD nicht möglich ist.

Artikel 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD) tritt in der Bremischen Evangelischen Kirche mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche vom 22. April 2009 zur Übernahme der „Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie –“ vom 8. Dezember 2007 (GVM 2009 Nr. 1 S. 97) außer Kraft.

Bremen, den 25. Mai 2016

Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 108 - Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften. Vom 7. Juni 2016. (KABl. S. 56)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226) wird wie folgt geändert:

- In § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Pfarrerinnen und Pfarrern, die im Rahmen ihres Dienstauftrags oder zusätzlicher Aufgaben nach § 25 Absatz 4 PfdGErgG Religionsunterricht erteilen, kann eine Entschädigung gewährt werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.“
- Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a (zu § 35 PfdGErgG)“

- Pfarrer und Pfarrerinnen, die sich um ein kommunales Amt bewerben, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Pfarrer und Pfarrerinnen, die sich um ein kommunales Mandat bewerben, sind auf ihren Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag zu beurlauben.
- Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 oder nach § 35 Absatz 2 PfdGErgG bleibt der Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erhalten. Bei einer Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 35 Absatz 2 PfdGErgG werden auch die Bezüge fortgezahlt.
- Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 oder nach § 35 Absatz 2 PfdGErgG darf die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) geführt werden.“
- In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Abständen“ die Wörter „durch den Visitator oder die Visitatorin“ gestrichen.
- In § 23 Absatz 2 wird nach der Angabe „84 Absatz 4,“ die Angabe „90 Absatz 1,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBG.EKDergG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 330), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„3a
(zu § 27a KBG.EKD)

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die sich um ein kommunales Amt bewerben, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die sich um ein kommunales Mandat bewerben, sind auf ihren Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag zu beurlauben.

(2) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 oder nach § 27a Absatz 2 KBG.EKD bleibt der Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erhalten. Bei einer Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 27a Absatz 2 KBG.EKD werden auch die Bezüge fortgezahlt.

(3) Bei der Wiederverwendung nach Beendigung eines Amtes nach Absatz 1 oder eines Mandats nach § 27a Absatz 2 KBG.EKD kann einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin auch ein Amt bei einem anderen als dem bisherigen Dienstherrn innerhalb der Landeskirche übertragen werden.

(4) Während der Beurlaubung nach Absatz 1 oder nach § 27a Absatz 2 KBG.EKD darf die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) geführt werden.“

Artikel 3

Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung vom 14. März 2000 (Kirchl.Amtsbl. S. 47, berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Aufhebung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 328), wird wie folgt geändert:

§ 58 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Kirchenkreisvorstand wählt aus dem Kreis der fest angestellten Pastoren und Pastorinnen jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin im Aufsichtsamt aufgrund eines einvernehmlichen Vorschlages des Pfarrkonventes und des Superintendenten oder der Superintendentin.“

2. In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „In diesem Fall“ durch die Wörter „Wird die Bestätigung durch den Kirchenkreistag versagt oder legt das Landeskirchenamt Einspruch ein, so“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Auf privatrechtlich Beschäftigte sind die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen geltenden Vorschriften über eine Bewerbung um die Aufstellung als Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat entsprechend anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz – LektPrädG)

Das Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz - LektPrädG) vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 195) wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

(1) Beabsichtigt ein Lektor, eine Lektorin, ein Prädikant oder eine Prädikantin, sich um die Aufstellung als Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin anzuzeigen. Er oder sie ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.

(2) Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen, die als Kandidaten oder Kandidatinnen für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt aufgestellt worden sind, dürfen innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag das Recht zur

öffentlichen Verkündigung und zur Leitung von Abendmahlsfeiern nicht mehr ausüben.

(3) Ab dem Tag der Annahme der Wahl darf das Recht zur öffentlichen Verkündigung und zur Leitung von Abendmahlsfeiern nur im Einzelfall mit Genehmigung des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin ausgeübt werden.“

**Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft vom 30. Mai 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 134),
2. das Kirchengesetz über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren vom 2. Dezember 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 310).

Hannover, den 7. Juni 2016

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers
Meister**

**Nr. 109 - 11. Kirchengesetz zur
Änderung der Verfassung der
Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers.
Vom 7. Juni 2016.
(KABl. S. 56)**

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 10. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), wird wie folgt geändert: Artikel 56 wird wie folgt gefasst:

„Die Stellvertretung des Superintendenten im Leitungsamt und im Vorsitz des Kirchenkreisvorstandes sowie die Übertragung einzelner Aufsichtsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche werden durch Kirchengesetz geregelt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Hannover, den 7. Juni 2016

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers
Meister**

**Nr. 110 - Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes über die Wahl und
die Amtszeit der Superintendenten und
Superintendentinnen.
Vom 7. Juni 2016.
(KABl. S. 58)**

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) und zur Änderung anderer Kirchengesetze vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „Der Leiter oder die Leiterin“ durch die Wörter „Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Er lädt sie zu einer Sitzung ein.“
3. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Verlängerung der Amtszeit

(1) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit des Superintendenten oder der Superintendentin entscheidet der Kirchenkreisvorstand über eine Verlängerung der Amtszeit. Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin unterrichtet den Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde und den Kirchenkreistag über eine Verlängerung.

(2) Der Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde kann einer Verlängerung der Amtszeit des Superintendenten oder der Superintendentin widersprechen, indem er spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird. Dem Verlangen eines Wahlverfahrens müssen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes zustimmen.

(3) Der Kirchenkreistag kann einer Verlängerung der Amtszeit des Superintendenten oder der Superintendentin widersprechen, indem er spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird. Dem Verlangen eines Wahlverfahrens muss mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenkreistages zustimmen. Über die Aufnahme ei-

ner Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens in die Tagesordnung des Kirchenkreistages ist nach § 18 Absatz 3 der Kirchenkreisordnung zu entscheiden. Anträge nach § 18 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenkreisordnung sind schriftlich an den Vorstand des Kirchenkreistages zu richten. Wenn es zur Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens kommt, ist die Sitzung des Kirchenkreistages nicht öffentlich.

(4) Wird die Amtszeit verlängert, so wird die Superintendentur-Pfarrstelle mit dem Beginn der Verlängerungszeit unbefristet übertragen.

(5) Wird die Amtszeit nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf verlängert, so ist ein Wahlverfahren nach §§ 3 ff. durchzuführen. In diesem Fall kann der im Amt befindliche Superintendent oder die im Amt befindliche Superintendentin erneut nach § 8 zur Wahl vorgeschlagen werden. Wird er oder sie nicht wieder gewählt, so kann er oder sie nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes versetzt werden.

(6) Die Verhandlungen des Kirchenkreisvorstandes und des Kirchenvorstandes der Superintendentur-Gemeinde über Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin geleitet. Er oder sie lädt zu den Sitzungen ein.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Hannover, den 7. Juni 2016

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers
Meister**

Nr. 111 - Kirchengesetz zur Aufhebung der Notverordnung über die Errichtung eines Pastoralkollegs. Vom 7. Juni 2016. (KABl. S. 59)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Notverordnung über die Errichtung eines Pastoralkollegs

Die Notverordnung über die Errichtung eines Pastoralkollegs vom 13. August 1947 (Kirchl. Amtsbl. S. 41) wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsregelungen

(1) Der Konvent nach § 5 der Notverordnung über die Errichtung eines Pastoralkollegs wird aufgelöst.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeitenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes dem Pastoralkolleg zugeordnet sind, bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. Juni 2016

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers
Meister**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 112 - Geschäftsordnung der Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Vom 2. Juni 2016. (ABl. S. 190)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Die Eröffnung der Kirchensynode

§ 1

Einladung und Tagesordnung

(1) Der Kirchensynodalvorstand bestimmt Ort und

Zeit der Tagung und stellt die Tagesordnung fest.

(2) Die oder der Präses lädt die Synodalen ein und teilt hierbei die Tagesordnung mit. Die Einladung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung zur Post zu geben. In unaufschiebbaren Eilfällen kann die Frist bis zu einer Woche abgekürzt werden.

(3) Auf Antrag von mindestens 25 Synodalen muss ein Beratungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Antrag spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung beim Kirchensynodalvorstand eingeht. Gleiches gilt für Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Synode eingebracht werden, sowie für Anträge durch die Dekanatssynoden. Auch der Kirchensynodalvorstand kann bis zu diesem Zeitpunkt die Tagesordnung ergänzen.

(4) Der Kirchensynodalvorstand kann offensichtlich unzulässige Anträge zurückweisen. Unzulässig sind neben verfristeten Anträgen insbesondere Anträge zur Verfahrensweise, Empfehlungen zum Abstimmungsverhalten und bereits behandelte Anliegen. Die Zurückweisung ist dem Antragsteller mitzuteilen und kurz zu begründen. Der Kirchensynodalvorstand kann inhaltlich zusammenhängende Anträge zur Verhandlung verbinden.

(5) Kann ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung aus unvorhersehbaren Gründen nicht gestellt werden, so ist auf Vorschlag des Kirchensynodalvorstandes oder auf Antrag von mindestens 25 Synodalen dieser Beratungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Synode zustimmt. Die Beratung und die Abstimmung über diesen Ergänzungsantrag sollen erst am folgenden Sitzungstag stattfinden.

(6) Ergibt sich aus den Berichten der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen und über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden, weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodalen auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen.

(7) Das für die Tagung der Kirchensynode erforderliche Material ist spätestens drei Wochen vor der Tagung zur Post zu geben. Eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung und das dazugehörige Material sind spätestens zehn Tage vor Beginn der Tagung zur Post zu geben. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist auf Antrag, der von mindestens 25 Synodalen zu unterstützen ist, der betreffende Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

(8) Auf Wunsch eines oder einer Synodalen ist die elektronische Bereitstellung der Einladungen und der Tagungsunterlagen für ihn oder sie ausreichend.

(9) Die erste Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl bereitet der Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode vor.

§ 2

Leitung bis zur Wahl der oder des Präses

Das lebensälteste gewählte Mitglied aus dem Pfarrdienst leitet als Alterspräses bis zur Wahl der oder des Präses die Synode und nimmt auch die in Artikel 35 der Kirchenordnung vorgeschriebene Verpflichtung vor. Später eintretende Synodale werden durch die oder den Präses verpflichtet.

II. Die Synodalen

§ 3

Legitimation der Synodalen

(1) Die zu der ersten Tagung eingeladenen Synodalen, deren Anwesenheit festgestellt ist, gelten als vorläufig legitimiert.

(2) Die Kirchenleitung berichtet der Kirchensynode über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen zur

Kirchensynode. Soweit keine Einsprüche gegen die Wahlen vorliegen, stellt die Kirchensynode die Legitimation der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter fest.

(3) Liegen unerledigte Einsprüche oder Anfechtungen vor, so bestellt die Kirchensynode einen Wahlprüfungsausschuss. In diesen Fällen beschließt die Kirchensynode nach dem Bericht dieses Ausschusses über die Gültigkeit der Wahlen.

§ 4

Teilnahme der Synodalen an den Tagungen

(1) Die Synodalen sind verpflichtet, an den Tagungen der Kirchensynode teilzunehmen und an ihren Arbeiten mitzuwirken.

(2) Ist ein Mitglied der Synode verhindert, an einer Tagung teilzunehmen, so zeigt es dies unverzüglich dem Synodalebüro an. An die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. Bei einer Verhinderung von bis zu zwei Tagen wird ein stellvertretendes Mitglied nicht eingeladen.

(3) Während der Tagung müssen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, dies persönlich dem oder der Präses mitteilen. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

§ 5

Persönliche Beteiligung am Gegenstand der Beschlussfassung

Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen. Auf Verlangen ist das Mitglied vorher zu hören.

III. Der Kirchensynodalvorstand

§ 6

Wahl der oder des Präses

(1) Unter Leitung der oder des Alterspräses (§ 2 Satz 1) hat die Kirchensynode zu Beginn ihrer ersten Tagung nach Bildung des Benennungsausschusses (§ 31 Absatz 2) aus ihrer Mitte die oder den Präses schriftlich zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

(2) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Alterspräses zieht.

§ 7

Wahl der übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstands

Nach der Wahl der oder des Präses erfolgt in getrennten Wahlhandlungen die Wahl der oder des stellvertretenden Präses und der übrigen Mitglieder des Kir-

chensynodalvorstandes. Für diese Wahlen findet § 6 entsprechende Anwendung.

§ 8

Aufgaben der oder des Präses und des Kirchensynodalvorstands

(1) Die oder der Präses führt den Vorsitz im Kirchensynodalvorstand. Für den Kirchensynodalvorstand erledigt sie oder er den Schriftwechsel, fertigt die Beschlüsse der Kirchensynode, insbesondere der Kirchengesetze aus, und veranlasst ihre Verkündung.

(2) Der Kirchensynodalvorstand unterstützt die oder den Präses in der Führung der Geschäfte. Sind Präses und Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert, treten an deren Stelle die übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes dem Lebensalter nach.

§ 9

Ältestenrat

(1) Ein Ältestenrat unterstützt den Kirchensynodalvorstand bei der Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Kirchensynode.

(2) Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, den Vorsitzenden der Synodalausschüsse und den Sprecherinnen und Sprechern der synodalen Propsteigruppen. Im Fall der Verhinderung findet Vertretung durch die Stellvertretung der Vorsitzenden der Synodalausschüsse oder Stellvertretung der Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen statt.

(3) Die oder der Präses beruft den Ältestenrat ein und leitet ihn.

(4) Bei der Vorbereitung der ersten Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl steht dem Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite. Diesem gehören neben den Mitgliedern des bisherigen Kirchensynodalvorstandes die in die neue Kirchensynode gewählten Vorsitzenden von Ausschüssen der vorangegangenen Synoden sowie die neu gewählten Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen an. Sind letztere noch nicht neu gewählt, treten an ihre Stelle die wieder in die Synode gewählten bisherigen Sprecherinnen und Sprecher. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Hinzu tritt die oder der Alterspräses (§ 2 Satz 1) der neu gewählten Kirchensynode.

IV. Die Synodalverhandlung

§ 10

Gottesdienst und Andacht

Während jeder Tagung wird ein Gottesdienst gefeiert; jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht begonnen und einem Gebet beschlossen.

§ 11

Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich. Ton- und Videoaufnahmen sind mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes möglich.

(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Kirchenleitung, des Kirchensynodalvorstandes oder von 25 Synodalen durch Beschluss der Kirchensynode ausgeschlossen werden. Verhandlungen über den Antrag sind nicht öffentlich. Bei nichtöffentlicher Verhandlung besteht hinsichtlich des Gangs der Beratung Verschwiegenheitspflicht.

§ 12

Verhandlungsleitung, Beschlussfähigkeit

(1) Die oder der Präses leitet die Verhandlungen der Kirchensynode. Sie oder er kann im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter die Leitung der Verhandlung auf ein anderes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes übertragen.

(2) Zu Beginn einer jeden Tagung lässt die oder der Präses die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode nach Artikel 37 Absatz 2 der Kirchenordnung feststellen. Wird später die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist durch Auszählung festzustellen, ob die Kirchensynode beschlussfähig ist. Ist bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit nach der Zahl der abgegebenen Stimmen zu vermuten, ist auf Antrag die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Ergibt sich daraus die Beschlussfähigkeit, so ist die Abstimmung oder Wahl in derselben Sitzung zu wiederholen. Wird ein Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit nicht gestellt oder ergibt sich aus der Überprüfung die Beschlussunfähigkeit, wird die Abstimmung oder Wahl in einer der nächsten Sitzungen wiederholt.

§ 13

Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen ist Sache der oder des Präses. Sie oder er kann Synodale zur Ordnung rufen. Bleibt ein Ordnungsruf ohne Erfolg, so kann die oder der Präses die Sitzung unterbrechen, bis zwischen dem Kirchensynodalvorstand und der oder dem Synodalen ein Gespräch stattgefunden hat.

(2) Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet.

§ 14

Erteilung des Worts, Redezeit

(1) Die oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der schriftlich eingegangenen Wortmeldungen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann sie oder er in der Reihenfolge Änderungen eintreten lassen.

(2) Der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten soll, den übrigen Mitgliedern der Kirchenleitung kann auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden. Den in Artikel 33 Absatz 7 der Kirchenord-

nung genannten Mitgliedern der Kirchenverwaltung oder der gesamtkirchlichen Einrichtungen kann auch außerhalb der Reihenfolge zu Auskünften über ihre Arbeitsgebiete das Wort erteilt werden.

(3) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann die oder der Präses auch außer der Reihe das Wort erteilen.

(4) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll jederzeit das Wort erteilt werden. Hierdurch darf jedoch keine Rede unterbrochen werden. Ein Geschäftsordnungsantrag und seine Ablehnung können von je einem Mitglied der Synode in höchstens drei Minuten begründet werden.

(5) Vor Schluss einer Aussprache ist der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter auf Wunsch das Wort noch einmal zu erteilen, und zwar ohne Beschränkung der Redezeit. Dasselbe gilt für das Mitglied der Synode, das den Antrag gestellt hat, wenn dieser Antrag vorher nicht in einem Ausschuss behandelt wurde.

(6) Die Redezeit bei einer Aussprache beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten. Die Kirchensynode kann Abweichungen zulassen.

(7) Die Synodalen haben sich an den Gegenstand der Verhandlung zu halten. Weicht jemand davon ab oder wiederholt sich, so kann die oder der Präses zur Sache rufen. Wird diese Aufforderung nicht beachtet, so kann die oder der Präses das Wort entziehen.

(8) Die Aussprache kann erst geschlossen werden, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Die Kirchensynode kann durch Beschluss die Redezeit beschränken oder keine weiteren Wortmeldungen mehr zulassen. Wer bereits zu dem Beratungspunkt gesprochen hat, kann nicht beantragen, dass die Redezeit beschränkt wird oder keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Punkt zugelassen werden. An eine Beschränkung der Redezeit sind alle Synodalen gebunden. Bei Auskunftserteilungen kann die beschlossene Redezeit ausnahmsweise überschritten werden, wenn die oder der Präses eine Verlängerung für erforderlich hält. Nach dem Beschluss, keine Wortmeldungen mehr zu zulassen, können Anträge zur Sache nur noch von den Synodalen gestellt werden, die sich auf der Redeliste befinden. Bereits beim Kirchensynodalvorstand vorliegende Anträge sind vor der Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag bekannt zu geben. Wird ein Antrag zurückgenommen, so hat die oder der Präses dies sofort bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Synode hat die Möglichkeit, sich diesen Antrag zu eigen zu machen. Ergibt sich aus nach Schluss der Redeliste eingebrachten Anträgen weiterer Beratungsbedarf, kann die Kirchensynode auf Antrag beschließen, die Redeliste wieder zu eröffnen.

(9) Wenn die oder der Präses sich an der Beratung beteiligt, muss sie oder er den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abgeben.

§ 15

Einreichung von Anträgen

(1) Anträge sind schriftlich bei der oder dem Präses einzureichen. Auf Verlangen von mindestens 25 Synodalen sind der Schluss der Aussprache und die Abstimmung über Entschließungsanträge frühestens am Tag nach ihrer Einbringung zulässig.

(2) Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.

(3) Anträge außerhalb der Haushaltsberatung, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Finanzierungsvorschlag gemacht wird. Soll die Deckung aus Rücklagen erfolgen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn er von mindestens 25 Synodalen unterstützt wird.

§ 16

Schluss der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes

Die oder der Präses spricht den Schluss der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes aus, nachdem die Aussprache hierzu beendet ist.

§ 17

Anhörung von Personen, die nicht der Kirchensynode angehören

(1) Wenn der Kirchensynodalvorstand oder mindestens 25 Synodale es beantragen, kann die Kirchensynode die Anhörung von Personen, die nicht der Kirchensynode angehören, beschließen.

(2) Diese Anhörung ist ein besonderer Teil der Synodalverhandlung. Eine Aussprache findet nicht statt. Fragen zu dem betreffenden Gegenstand können gestellt werden. Anträge zur Sache sind während der Anhörung nicht zugelassen.

§ 18

Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Kirchensynode

Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht werden, müssen von mindestens zehn Synodalen unterzeichnet sein.

§ 19

Lesungen der Gesetzesvorlagen

(1) Die erste Lesung einer Gesetzesvorlage dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.

(2) Nach Abschluss der ersten Lesung beschließt die Kirchensynode, welchem Ausschuss oder welchen Ausschüssen die Vorbereitung der zweiten Lesung übertragen wird, und im Falle der Beauftragung mehrerer Ausschüsse, welcher Ausschuss federführend sein soll. Die Kirchensynode kann auf Antrag auch entscheiden, die Befassung mit der Gesetzesvorlage zu beenden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er von mindestens zehn Synodalen unterstützt wird.

(3) In der zweiten Lesung wird über die einzelnen Bestimmungen beraten und durch Abstimmung beschlossen. Bei Gesetzen, durch die die Kirchenordnung geändert oder ergänzt wird, ist die in Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Mehrheit erforderlich.

(4) In der dritten Lesung wird über die Gesetzesvorlage in der Fassung, die sie in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. Für die dritte Lesung sind Anträge auf sachliche Änderung zulässig, wenn sie vor der Lesung der oder dem Präses schriftlich übergeben worden sind. Auf Antrag einer oder eines oder mehrerer Synodalen darf die dritte Lesung frühestens 15 Minuten nach Ende der zweiten Lesung beginnen.

(5) Vor Eintritt in die zweite Lesung kann die Kirchensynode beschließen, die zweite und dritte Lesung zusammenzufassen, wenn keine Änderungsanträge gestellt sind. Erstrebt eine Gesetzesvorlage eine Änderung oder Ergänzung der Kirchenordnung, so ist in der zweiten und dritten Lesung über die Teile der Vorlage getrennt abzustimmen, bei denen ein Mitglied der Synode es beantragt.

(6) Es finden regelmäßig nicht alle Lesungen in einer Synodaltagung statt. Dies gilt nicht für die Lesung zum Haushaltsplan. Über Ausnahmen entscheidet die Synode.

(7) Die Kirchensynode kann jederzeit Gesetzesvorlagen zur weiteren Vorbereitung den zuständigen Ausschüssen überweisen. Bei nicht versammelter Kirchensynode steht dem Kirchensynodalvorstand die gleiche Befugnis zu.

(8) Die Kirchenleitung kann eine von ihr eingebrachte Gesetzesvorlage bis zum Eintritt in die zweite Lesung zurückziehen. Die Beratung wird dennoch fortgesetzt, wenn zehn Synodale dies beantragen.

§ 20

Lesungen des Haushaltsplans

(1) Die erste Lesung des Haushaltsplans dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.

(2) Die zweite Lesung des Haushaltsplans wird vom Finanzausschuss vorbereitet. Die Anträge sowie die Stellungnahme des Finanzausschusses sind den Synodalen vor Beginn der zweiten Lesung schriftlich vorzulegen. In der zweiten Lesung werden zuerst der Stellenplan, sodann die Budgetbereiche und die Anlagen zum Haushaltsplan beraten und durch Abstimmung beschlossen. Anträge können nur noch bis zu den jeweiligen Einzelabstimmungen gestellt werden. Betreffen sie mehrere Budgetbereiche oder Einzelbestimmungen, so sind sie vorweg zu behandeln. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören. Danach werden die einzelnen Bestimmungen des Haushaltsfeststellungsgesetzes beraten und beschlossen.

(3) In der dritten Lesung wird über den Haushaltsplan in der Fassung, die er in der zweiten Lesung erhalten

hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. In der dritten Lesung dürfen Anträge nur noch zu in der zweiten Lesung beschlossenen Änderungen gestellt werden. Sie sind vor der dritten Lesung der oder dem Präses schriftlich zu übergeben. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören.

(4) Anträge innerhalb der Haushaltsberatung, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Deckungsvorschlag gemacht wird.

(5) In allen Fällen, in denen auch der Finanzausschuss eine Änderung des Haushaltsplans vorschlägt, wird über seinen schriftlich vorzulegenden Beschlussvorschlag zuerst abgestimmt. Über aufrechterhaltene weitergehende Anträge wird anschließend abgestimmt.

(6) Über sonstige Anträge, insbesondere wenn sie Auffassungen und Wünsche der Kirchensynode zum Haushaltsplan zum Ausdruck bringen (Entschließungsanträge), wird erst nach der Schlussabstimmung über den Haushaltsplan beraten und beschlossen.

§ 21

Fassung der Fragen zu Abstimmungen und Reihenfolge der Abstimmungen

(1) Jede Frage zu einem Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, ist von der oder dem Präses so zu fassen, dass darüber mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Sind mehrere Fragen zu stellen, so kündigt die oder der Präses die Reihenfolge vor der Abstimmung an.

(2) Bei Abänderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so wird der Hauptantrag mit diesen Änderungen abgestimmt.

§ 22

Mehrheit bei Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 23

Form der Abstimmungen, Überweisung an Ausschuss

(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht mindestens 25 Synodale einen Antrag auf schriftliche Abstimmung unterstützen.

(2) Wenn mindestens 25 Synodale es beantragen, ist ein Gegenstand, der noch nicht in einem Ausschuss beraten worden ist, an den zuständigen oder einen zu bildenden Ausschuss zu überweisen.

(3) Wenn Zweifel über das Ergebnis bestehen, wird die Abstimmung wiederholt. Die oder der Präses kann die Wiederholung der Abstimmung schriftlich durchführen lassen. Daneben bleibt ein Antrag nach Absatz 1 unberührt.

§ 24 Wahlen und Berufungen

- (1) Bei Wahlen stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Synode vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Die Synode kann auf Vorstellung und Personalbefragung verzichten, wenn nicht mindestens 25 Synodale widersprechen.
- (2) Auf Antrag einer oder eines Synodalen findet eine Personaldebatte statt, an der ausschließlich gewählte und berufene Synodale sowie die Mitglieder der Kirchenleitung teilnehmen. Betroffene Kandidatinnen und Kandidaten sind ausgeschlossen. Es besteht hinsichtlich des Gangs der Debatte Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Bei den Wahlen und Berufungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.
- (4) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Präses zieht.

§ 25 Form der Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen schriftlich. Sie können durch Handaufheben erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen dieses Verfahren kein Widerspruch erhebt.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung kann nur schriftlich gewählt werden.
- (3) Personalentscheidungen gelten als Wahlen.

§ 26 Wahlausschuss

- (1) Bei schriftlich vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen wird zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes zu jedem Wahlgang ein Wahlausschuss aus mindestens drei und höchstens neun Synodalen durch die oder den Präses bestellt, dem ein Mitglied des Kirchensynodalvorstandes angehört.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn das Ergebnis bei Abstimmungen durch die oder den Präses nicht sicher festgestellt werden kann oder angezweifelt wird. Bei Abstimmung durch Handaufheben ist in diesem Falle sicherzustellen, dass das Ergebnis für jeden Sitzblock durch zwei entgegengesetzt zählende Synodale getrennt ermittelt wird.

§ 27 Fragestunde

- (1) Auf jeder Tagung der Kirchensynode wird eine Fragestunde vorgesehen. Fragen sind so kurz und bestimmt zu halten, dass eine knappe Beantwortung möglich ist. Sie dürfen keine Wertungen oder unsachliche Feststellungen enthalten.
- (2) Die Fragen sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Synode beim Kirchensynodalvorstand ein-

zureichen. Bei Zustimmung durch die Kirchensynode können zusätzliche Fragen von großer Aktualität mit einer 24-Stunden-Frist aufgenommen werden.

(3) Der Kirchensynodalvorstand kann Fragen zurückweisen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände beziehen, falls eine Verständigung mit der Fragestellerin oder dem Fragesteller nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Gegen die Zurückweisung kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet. Die zugelassenen Fragen sind den Synodalen schriftlich vorzulegen.

(4) Die von der Kirchenleitung erarbeiteten schriftlichen Antworten auf die zugelassenen Fragen sind der oder dem Präses spätestens zu Beginn der Synodaltagung zu übergeben. Die Fragestellerin oder der Fragesteller erhält unverzüglich einen Abdruck der sie oder ihn betreffenden Antwort.

(5) Nach Beantwortung der Frage findet eine Aussprache nicht statt. Wer die Frage gestellt hat, kann zum gleichen Gegenstand zwei Zusatzfragen stellen. Auch aus der Mitte der Synode können dazu zwei Fragen gestellt werden.

§ 28 Protokoll

(1) Über die Synodalverhandlungen sind ein Beschluss und ein Wortprotokoll aufzunehmen. Das Beschlussprotokoll erscheint baldmöglichst im Amtsblatt. Das Wortprotokoll ist den Synodalen innerhalb von fünf Monaten zu übersenden. § 1 Absatz 8 gilt entsprechend. Eine zusätzliche elektronische Veröffentlichung im Intranet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist möglich.

(2) Daneben sind die Beschlüsse und die Wahlergebnisse in einer besonderen Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist von der oder dem Präses und einem weiteren Mitglied des Kirchensynodalvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Das Nähere regelt der Kirchensynodalvorstand.

V. Die Propsteigruppen

§ 29 Bildung und Aufgaben der Propsteigruppen

(1) Die Synodalen der Propsteibereiche bilden die Propsteigruppen.

(2) Die Pröpstin oder der Propst lädt alle Synodalen des Propsteibereichs zur konstituierenden Sitzung der Propsteigruppe vor der ersten Tagung der Synode ein.

(3) In der konstituierenden Sitzung wählen die Synodalen eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Stellvertretung.

(4) Die Propsteigruppe schlägt der Kirchensynode eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei Gemeindeglieder für den Benennungsausschuss vor.

(5) Die Propsteigruppe berät über die Wahlen in die Ausschüsse der Synode.

§ 30 Propsteigruppentreffen

(1) Die Propsteigruppentreffen finden in der Regel vor jeder Synodaltagung statt. Die Propsteigruppensprecherin oder der Propsteigruppensprecher lädt die Synodalen des Propsteibereichs und die Pröpstin oder den Propst zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu dem Propsteigruppentreffen ein und leitet das Propsteigruppentreffen.

(2) Die Propsteigruppe berät die Tagesordnung der Synodaltagung. Die Mitglieder der Synodalausschüsse informieren über die Bearbeitung der Tagesordnungspunkte in ihren jeweiligen Ausschüssen. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Beratungen der Propsteigruppe können Gäste hinzugezogen werden.

(3) Ein Protokoll über die Beratung wird nicht angefertigt.

VI. Die Synodalausschüsse

§ 31 Bestellung und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Kirchensynode bestellt folgende Ausschüsse:

1. Benennungsausschuss,
2. Theologischer Ausschuss,
3. Rechtsausschuss,
4. Finanzausschuss,
5. Bauausschuss,
6. Rechnungsprüfungsausschuss,
7. Verwaltungsausschuss.

(2) Der Benennungsausschuss besteht aus einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und zwei anderen Gemeindegliedern eines jeden Propsteibereiches. Sie sind von den Synodalen des betreffenden Propsteibereiches vorzuschlagen. Die Kirchensynode ist an diese Vorschläge nicht gebunden, hat aber aus jedem Propsteibereich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei andere Gemeindeglieder zu wählen.

(3) Der Bauausschuss besteht aus sechs von der Kirchensynode unter Berücksichtigung eines jeden Propsteibereiches gewählten Synodalen, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Finanzausschusses und zwei weiteren Synodalen.

(4) Die übrigen in Absatz 1 genannten Ausschüsse bestehen aus je zwölf Synodalen. Dem Theologischen Ausschuss sollen acht Pfarrerrinnen oder Pfarrer angehören, abweichend davon können stattdessen berufene Synodale der theologischen Fakultäten (Artikel 34 Absatz 2 KO) gewählt werden. Den anderen in Absatz 1 genannten Ausschüssen sollen je vier Pfarrerrinnen oder Pfarrer angehören.

(5) Die Kirchensynode bestimmt die Bestellung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse.

§ 32

Erste Einberufung, Vorsitz und Schriftführung

(1) Das lebensälteste Mitglied beruft den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

(2) Jeder Ausschuss bestimmt durch Wahl, wer den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Protokollführung übernimmt. Die Protokollführung kann auch abweichend von Satz 1 geregelt werden.

§ 33

Einladung, Beratung, Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei Abstimmungen

(1) Die Mitglieder des Ausschusses sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform einzuladen. Dies gilt nicht für Ausschusssitzungen während der Synodaltagung.

(2) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich, sofern nicht der Kirchensynodalvorstand etwas anderes beschließt. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(3) Mitglieder der Kirchensynode können bei den Beratungen der Ausschüsse zuhören; dies gilt nicht für den Benennungsausschuss. Die Ausschüsse können auf besonderen Beschluss in geschlossener Sitzung beraten.

(4) Die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes können jederzeit an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen.

(5) Wer Anträge gestellt hat, kann zu den Beratungen hinzugezogen werden. Ebenso können Sachverständige den Ausschuss beraten. An einzelnen Beratungsgegenständen interessierte Personen können angehört werden.

§ 34

Umlaufbeschluss

(1) In Eilfällen, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung des Ausschusses außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).

(2) Widerspricht ein Mitglied des Ausschusses dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

(3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses zustimmt.

(4) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Ausschusses zu Protokoll zu nehmen.

§ 35

Teilnahme von Kirchenleitung und Kirchenverwaltung

(1) Die Kirchenleitung ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen. Ihre Mitglieder können an den Beratungen teilnehmen. Die Ausschüsse können Auskünfte von der Kirchenleitung einholen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung oder ein beauftragtes Mitglied der Kirchenverwaltung kann an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen. Die Ausschüsse können die Entsendung der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung oder eines beauftragten sachkundigen Mitgliedes der Kirchenverwaltung verlangen. Diese sind verpflichtet, den Ausschussmitgliedern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(3) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können die Ausschüsse beschließen, ohne Anwesenheit von Kirchenleitung und Kirchenverwaltung zu beraten.

§ 36

Befassung mehrerer Ausschüsse mit einem Verhandlungsgegenstand

Fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese gemeinsam beraten, sofern die Kirchensynode den Verhandlungsgegenstand den beteiligten Ausschüssen überwiesen hat oder die oder der Präses zustimmt. Jeder Ausschuss kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses bitten, eine Beauftragte oder einen Beauftragten an den Beratungen teilnehmen zu lassen, falls der Gegenstand der Beratung dies erfordert.

§ 37

Berichte der Ausschüsse

Die Ausschüsse berichten jeweils zur Herbsttagung der Kirchensynode schriftlich über ihre Arbeit. Falls nötig kann zusätzlich auch zu einer anderen Tagung schriftlich Bericht erstattet werden.

§ 38

Allgemeine Bestimmungen für die Ausschusstätigkeit

(1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Ausschüsse sinngemäß. Eventuell abweichende Regelungen für die Ausschussarbeit im Einzelnen bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.

(2) Sieht sich ein Ausschussmitglied nicht in der Lage, regelmäßig an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und an der Arbeit des Ausschusses mitzuwirken, soll es seine Mitgliedschaft im Ausschuss zur Verfügung stellen.

(3) Kommt ein Ausschussmitglied den Pflichten nachhaltig nicht nach, kann der Kirchensynodalvorstand das Mitglied nach Mitteilung der Vorsitzenden

oder des Vorsitzenden aus dem Ausschuss ausschließen. Der betroffenen Person wird Gelegenheit zur Stellungnahme zur Möglichkeit einer solchen Entscheidung gegeben.

VII. Jugenddelegierte

§ 39

Sitzungsteilnahme von Jugenddelegierten und Mitarbeit in den Ausschüssen

(1) An den Tagungen der Synode können bis zu fünf Jugenddelegierte teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom Kirchensynodalvorstand bestimmt.

(2) Jugenddelegierte können wie Synodale

1. in den Sitzungen der Synode das Wort erhalten und Anträge stellen,
2. an den Ausschüssen der Synode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten,
3. das Fragerecht gemäß § 27 ausüben.

VIII. Das Synodalbüro

§ 40

Personelle Besetzung, Unterstellung unter die oder den Präses

Die personelle Besetzung der Planstellen der Beamtinnen, Beamten und Angestellten des Synodalbüros entscheidet der Kirchensynodalvorstand, die der Pfarrstelle der Theologischen Referentin bzw. des Theologischen Referenten die Kirchenleitung auf Vorschlag des Kirchensynodalvorstands. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Synodalbüros sind dienstrechtlich der oder dem Präses unterstellt. Im Übrigen gelten für das Personal in der Ausübung seines Dienstes die allgemeinen Vorschriften für die Angehörigen der Kirchenverwaltung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 41

Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung

Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Kirchensynode. Im Einzelfall sind Abweichungen zulässig, wenn auf sie ausdrücklich hingewiesen wird und kein Mitglied der Synode widerspricht.

§ 42

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 2. Juni 2016 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 2. Juni 2016

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Oelschläger

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 113 - Kirchengesetz zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 26 April 2016. (KABl. S. 70)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 26. April 2016 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck stimmt dem Kirchengesetz zur Änderung der Grund-

ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311) zu.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 10. Mai 2016

Dr. He i n

Bischof

Lippische Landeskirche

Nr. 114 - Ratifizierung der Grundordnung der EKD. Vom 21. Juni 2016. (GVOBl. S. 106)

Die 36. ordentliche Landessynode hat während ihrer 4. Tagung am 4. Juni 2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

Ratifizierung der Grundordnung der EKD

Die Landessynode der Lippischen Landeskirche stimmt gemäß Artikel 3 Grundordnung EKD dem Kir-

chengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 zu.

D e t m o l d, 21. Juni 2016

Der Landeskirchenrat

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 115 - Kirchengesetz zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 9. April 2016. (ABl. S. 101)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummern 2 und Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311) wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

D r ü b e c k, den 9. April 2016

**Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Ilse J u n k e r m a n n
Landesbischofin

Dieter L o m b e r g
Präses

Evangelische Kirche der Pfalz

Nr. 116 - Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 4. Juni 2016. (ABl. S. 48)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Zustimmung**

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311) wird zugestimmt. Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt an dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Der Landeskirchenrat gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

Bad Dürkheim, den 4. Juni 2016

- Kirchenregierung -
Schad
Kirchenpräsident

Nr. 117 - Gesetz zur Änderung der Wahlordnung. Vom 1. Juni 2016. (ABl. S. 49)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 52 Buchstabe e der Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (ABl. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2013 (ABl. S. 144), wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Bad Dürkheim, den 4. Juni 2016

- Kirchenregierung -
Schad
Kirchenpräsident

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst im Norden Johannesburgs (Bryanston)/Südafrika

Für die Gemeinde Nordrand der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Südafrika (ELKSA N-T) sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) **zum 1. September 2017** für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaar

Die Gemeinde hat ihren Sitz in Bryanston, einem Vorort von Johannesburg, und wendet sich insbesondere an die Deutschsprachigen in der Region. Das Pfarramt wird unterstützt von einem Jugenddiakon, Laienpredigern und vielen engagierten, überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. In der Gemeinde treffen sich derzeit sechzehn verschiedene Kreise, dazu gibt es einen Kindergarten. Sie finden die Gemeinde unter www.thomaskirche.org.za und die Kirchenleitung unter www.elcsant.org.za. Einige Informationen gibt auch die Homepage der EKD: www.ekd.de/international/auslandsgemeinden/afrika/41463.html

Wir erwarten:

- Eine/n erfahrenen Seelsorger/in mit guter Predigtpraxis
- Offenheit und Impulse für neue Wege des Gemeindeaufbaus und zur Öffnung für Außenstehende
- Förderung und Befähigung der angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Gemeinde
- Gute Englischkenntnisse und angemessene Computerkenntnisse

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungstabelle der ELKSA (N-T). Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl besetzt.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/stellenboerse/4458

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus J. Burckhardt (Tel. 0511/2796-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Dr. Christiane Stoklossa (Tel. 0511/2796-238, E-Mail: christiane.stoklossa@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. November 2016** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Beteiligung der Gewerkschaften an der Arbeitsrechtlichen Kommission EKD-Ost

Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz Evangelische Kirche in Deutschland Ost vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 366) haben entsendungsberechtigte Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände grundsätzlich 3 Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission EKD-Ost.

Eine Entsendungsberechtigung besteht nach § 5 Absatz 3 ARRGEKD-Ost, wenn mindestens 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Kommission in der Gewerkschaft/ in dem Mitarbeiterverband organisiert sind.

Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände, die diese Voraussetzungen erfüllen und Vertreter und Vertreterinnen in die Arbeitsrechtliche Kommission (Amtszeit: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020) entsenden möchten, sind daher aufgefordert, dies **bis zum 30. November 2016**

der Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission EKD-Ost
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

anzuzeigen.

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
 DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHENMobilfunk



KIRCHENMobilfunk-Tarife	
Erreichbarkeitstarif 2.0	z. B. Hausmeister, Küster
Kirchenflat 2.0	z. B. Verwaltungen, zentrale Rufdienste
Unterwegstarif 2.0	z. B. Pflegekräfte (mobil)
Vielnutzertarif 2.0	z. B. Sozialarbeiter
Vorstandstarif 2.0	z. B. Entscheidungsträger, Vorstände, Geschäftsführer

„Wir sind dabei“

KIRCHENMobilfunk - für jeden der passende Tarif.

KIRCHENMobilfunk bietet Ihnen Top-Konditionen für individuell flexible Mobilfunktelefonie. Gerade haben wir unsere Tarife überarbeitet, sodass die Konditionen immer wettbewerbsfähig bleiben. **Überzeugen Sie sich selbst und schließen Sie sich an!**

Ihre Kirchenvorteile

- Exklusive Tarife
- Individuelle Tarifpakete
- **Optionen** mit 3-monatiger Laufzeit zubuchbar
- Kostenfreie Telefonie innerhalb des Rahmenvertrags



42633

mobilfunk.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600 
 Mo.-Do. von 8 - 17 Uhr
 Fr. von 8 - 16 Uhr
telefonie@hkd.de 

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover